

# HAUSHALTSSATZUNG

## der Gemeinde Mainhausen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. 03. 2005 (GVBl. I S. 142), geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. 2005 I S. 673, 686), hat die Gemeindevertretung am 21.02.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das wird	<u>Haushaltsjahr 2006</u>
im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	<b>13.449.600,-- EUR</b>
in der Ausgabe auf	<b>15.149.620,-- EUR</b>
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	<b>7.697.220,-- EUR</b>
in der Ausgabe auf	<b>7.697.220,-- EUR</b>

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahmen im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf **791.660,-- EUR** festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2006 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **800.000,-- Euro** festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.000.000,-- EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 220 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 210 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 310 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes am 21.02.2006 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Abs. 1 HGO gelten:

- a) im Verwaltungshaltshalt bis zu einem Betrag vom **12.000,00 EUR** je Haushaltsstelle; bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes
- b) im Vermögenshaushalt bis zu einem Betrag von **24.500,00 EUR** je Haushaltsstelle; bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes

als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgabe zu erteilen: er hat der Gemeindevertretung alsbald davon Kenntnis zu geben.

Mainhausen, den 22.02.2006

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Mainhausen

D i s s e r  
Bürgermeisterin